



Kurzinformation – Migrationsrecht

Wichtige neue Entscheidung VGH Baden-Württemberg vom 12.11.2025:

Pflegehelfer*innen-Ausbildung in BW ist eine schulische Ausbildung – hierfür bedarf es keiner Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde

Stand: 01.12.2025

Der VGH Baden-Württemberg hat mit einer Entscheidung vom 12.11.2025 ([VGH BW, Beschluss vom 12.11.2025, 12 S 1888/25](#)) die Ausbildung zur*zum Pflegehelfer*in in Baden-Württemberg als eine schulische Ausbildung eingestuft, auch wenn Teile der Ausbildung in Praxiseinrichtungen stattfinden. Dies hat zur Konsequenz, dass Nicht-EU-Bürger*innen hierfür keiner Beschäftigungserlaubnis bedürfen.

Nach § 4 AufenthG dürfen Drittstaatsangehörige eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn dies durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels, kraft Gesetzes, durch eine Rechtsverordnung bzw. die Entscheidung der Ausländerbehörde im Einzelfall erlaubt wurde. Handelt es sich um gar keine Beschäftigung, bedarf es hierfür keiner Erlaubnis.

Nach § 7 Abs. 2 SGB IV gilt als Beschäftigung auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Für die betriebliche Ausbildung benötigt man daher die Beschäftigungserlaubnis. Anders jedoch bei einer schulischen Ausbildung, worunter auch die Ausbildung zur*zum Pflegehelfer*in fällt. Hier ist keine Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde vorzulegen.

Wichtig: Auch wenn die*der Ausländerin die Ausbildung machen darf ohne die Beschäftigungserlaubnis, sagt dies nichts darüber aus, ob eine Abschiebung durchgeführt werden kann.

Ist jemand vollziehbar ausreisepflichtig, also abschiebegefährdet, ist wichtig abzuklären, wie ein Bleiberecht, eine Ausbildungsaufenthaltserlaubnis bzw. -duldung erreicht werden kann (siehe u.a. Infoblatt Bleiberecht und alternative Aufenthaltsmöglichkeiten auf ekiba.de/migration unter Recht, Flüchtlingsrecht).

Weitere Infos: www.ekiba.de/migration - Recht und www.wcs-bw.de

Bei Fragen steht Ihnen das Team des Welcome-Centers Sozialwirtschaft gerne zur Verfügung.

IMPRESSUM

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden
Verantwortlich für den Inhalt:
Jürgen Blechinger, Leitung Abteilung Flucht und Migration
E-Mail: juergen.blechinger@ekiba.de

Gefördert
durch



Baden-Württemberg
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus

Diakonie 
Baden-Württemberg